

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.08.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/06/0039

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/09/0066 E 24. März 2015 RS 6

Stammrechtssatz

Eine Mitbeteiligung auf der Seite des Revisionswerbers kommt im Verfahren vor dem VwGH nicht in Betracht, die Stellung als Mitbeteiligter setzt vielmehr rechtlich geschützte Interessen im Widerspruch zur Interessenslage des Revisionswerbers voraus (vgl. E 21. September 1993, 92/08/0259; E 29. Oktober 2009, 2007/03/0095), dies gilt auch für die nunmehrige Rechtslage, mit welcher in § 21 Abs. 2 VwGG nur das Wort "Beschwerde" durch das Wort "Revision" ersetzt worden ist.